

Der Aufsichtsrat und die Überwachung von Compliance-Risiken

Prof. Dr. Andreas Kark*

Compliance ist ein Begriff, der immer öfter verwendet wird. Seine Bedeutung ist jedoch unklar; nicht selten wird er mit „Haftungsvermeidung“ übersetzt. Compliance reicht jedoch tiefer in das Unternehmen, indem sie auf die Sicherstellung der Legalität der Geschäftstätigkeit zielt. Daher gehört zur Prüfung und Beurteilung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit von Vorstandsentscheidungen durch den Aufsichtsrat auch die Befassung mit der Compliance und den Compliance-Risiken eines Unternehmens.

I. Einführung

„Compliance“ bedeutet, dass sich ein Unternehmen an die maßgeblichen Gesetze und internen Richtlinien halten muss. Daher wird eine Regelverletzung, einerlei in welchem Rechtsgebiet, als Compliance-Verstoß bezeichnet. Dies führt zu einer inflationären Verwendung des Compliance-Begriffs und zum anderen wird daraus sehr häufig geschlossen, dass es sich bei Compliance um ein juristisches Thema der Haftungsvermeidung handelt. Compliance zielt jedoch vielmehr auf die Legalität der Geschäftsprozesse eines Unternehmens und damit letztlich auch auf die Verbesserung ihrer Effizienz. Prozesse sind effizient, wenn sie zu einem betriebswirtschaftlich optimalen Ergebnis führen. Optimal ist ein Ergebnis jedoch nur dann, wenn es nicht durch Sanktionen wegen Compliance-Verstößen zunichtegemacht wird. Aufgrund der mittlerweile erheblichen Strafen können Compliance-Verstöße sehr leicht nicht nur den Gewinn des konkreten Geschäfts gefährden, sondern auch den Jahresüberschuss des Unternehmens aufzehren und sogar das Unternehmen insgesamt in seinem Bestand gefährden. So werden z.B. immer öfter illegale Preisabsprachen bekannt, an welchen sich auch mittelständische Unternehmen beteiligen. Angesichts von Geldbußen von bis zu 10% des Jahresumsatzes eines an einem solchen Kartell beteiligten Unternehmens wird man nicht mehr nur von einem Kollateralschaden sprechen können. Vielmehr handelt es sich häufig um ein für das Unternehmen bestandsgefährdendes Compliance-Risiko.

II. Compliance-Risikomanagement im Aufsichtsrat

Das AktG verpflichtet den Vorstand zur Einrichtung eines Frühwarn- und Überwachungssystems, das geeignet ist, rechtzeitig bestandsgefährdende Risiken zu erkennen und diesen entgegenzuwirken (§ 91 Abs. 2 AktG). Damit sind nicht nur die klassischen finanz- und leistungswirtschaftlichen Risiken gemeint, sondern auch Compliance-Risiken. Immer zahlreichere gesetzliche Vorschriften und eine immer

höhere Kontrolldichte führen zusammen mit zunehmend schärferen Sanktionen dazu, dass Compliance-Verstöße ein hohes Risikopotenzial für die Unternehmen bedeuten können. Der Aufsichtsrat ist zur Überwachung der Leitung des Unternehmens verpflichtet. Es obliegt ihm damit, je nach Risikosituation, den Vorstand kritisch zu begleiten, ihn zu unterstützen oder ihm gar – in den gegebenen Grenzen – eine gestaltende Überwachung zuteilwerden zu lassen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Überwachung der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens aus betriebswirtschaftlicher Sicht, sondern auch auf deren Legalität. Dabei genügt es den heutigen Anforderungen nicht, wenn sich der Aufsichtsrat von seinem Vorstand bestätigen lässt, dass auch „rechtlich alles in Ordnung“ sei. Vielmehr ist ein Aufsichtsrat gefordert, sich über den Prozess des Compliance-Risikomanagements und damit über möglicherweise bereits bestehende oder absehbare rechtliche Risiken der Geschäftsprozesse des Unternehmens Transparenz zu verschaffen. Bei einem mittelständischen Unternehmen ist es sicherlich verfehlt, als Aufsichtsrat die gleichen Maßstäbe an diese Aufgabe anzulegen wie bei einem mehrstufigen Großkonzern. Dennoch kann allein die Unternehmensgröße kein Kriterium sein, den Aufsichtsrat von seiner Pflicht zu entbinden, sich mit der Compliance des Unternehmens zu befassen.

III. Aufsicht über die Compliance des Unternehmens

Compliance ist Teil der operativen Geschäftsprozesse. Der Vorstand muss daher in der Lage sein, dem Aufsichtsrat darüber zu berichten, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um mögliche Compliance-Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten.

...

Der komplette zweiseitige Beitrag kann unter <https://recherche.aufsichtsrat.de/document.aspx?docid=AR0651831> abgerufen werden (als "Der Aufsichtsrat"-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).